

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.394.816

Wien, 5.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15100/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend Trans-Lobby-Verein „Courage“** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 6:

- *Ist der Verein „Courage“ dem BMSGPK bekannt?*
- *Besteht oder bestand eine Zusammenarbeit und/oder Kommunikation bzw. eine finanzielle, organisatorische oder personelle Förderung zwischen dem BMSGPK und dem Verein „Courage“?*
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - b. Wenn ja, seit wann?*
 - c. Wenn ja, worin bestehen diese Zusammenarbeit und/oder Kommunikation?*
- *Erhielt der Verein „Courage“ finanzielle Förderungen aus dem BMSGPK seit 2020?*
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Höhe?*
 - b. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung?*

Der Verein Courage ist meinem Ministerium in erster Linie als Partner-, Familien- und Sexualberatungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen bekannt. Courage bietet eine kostenlose und anonyme Beratung vor allem für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen und ihre Angehörigen unter anderem in folgenden

Bereichen an: Sexuaufklärung, sexuelle Orientierung, Präventionsarbeit in den Bereichen safer sex, HIV/Aids, STDs, Hepatitis, etc., geschlechtliche Identitäten, etc.

Mein Ressort fördert die Beratungsstellen des Vereins COURAGE (Österreichisches Institut für Beziehungs- und Sexualforschung, Kurzform) seit mehreren Jahren gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Förderungen: von 2019 bis 2021 jeweils jährlich mit 28.000,- Euro; im Jahr 2022 belief sich der „Kostenzuschuss zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Beratungsstelle des Vereins Courage“ auf 20.000,- Euro.

Daneben gibt es seit 2007 die Förderungen von Projekten des Vereins „Courage“ mit einer jährlichen Summe zwischen 3.200,- und 12.000,- Euro. So erhielt der Verein „Courage“ seit 2020 Förderungen auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) im Rahmen des Förderschwerpunkts „Diversity“ zur Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe und Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen in folgender Höhe: 2020: 9.000,- Euro, 2021: 10.000,- Euro und 2022: 12.000,- Euro.

Fragen 3, 4, 5 und 13:

- *Welche inhaltliche Position vertritt das BMSGPK in Bezug auf die angeführten „WPATH-Standards“?*
- *Welche Informationen liegen Ihrem Ministerium zu den „WPATH-Standards“ vor?*
- *Bestand zwischen Ihrem Ministerium und Lobbyisten der „WPATH-Standards“ in der Vergangenheit oder gegenwärtig Kontakt?*
 - a. Wenn ja, in welcher Form?*
- *Gibt es Bestrebungen, die „WPATH-Standards“ in Österreich zu implementieren?*
 - a. Wenn ja, durch wen?*
 - b. Wenn ja, seit wann?*
 - c. Wenn ja, welche Gespräche führte Ihr Ministerium in dieser Angelegenheit?*
 - d. Wenn ja, wann soll diese Implementierung umgesetzt werden?*
 - e. Wenn ja, welche Punkte sollen in Österreich übernommen werden?*

Die Leitlinien der World Professional Association for Transgender Health (WPATH) Standards of Care (SOC) sind methodologisch robust ausgearbeitete Leitlinien und stellen einen multiprofessionellen Expert:innenkonsens in der Behandlung der Geschlechtsdysphorie dar. Diese bilden die Grundlage für die Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM bzw. ICD-Fassung bzw. Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie von Kindern und Jugendlichen nach der

Klassifikation in der derzeit gültigen DSM- bzw. ICD-Fassung des Sozialministeriums, die durch interdisziplinäre Expert:innengruppen erarbeitet wurden.

Die WPATH Standards of Care sind somit seit der Veröffentlichung der Leitlinien des Sozialministeriums in Österreich bereits berücksichtigt.

Fragen 7, 8, 9 und 10:

- *Hält es das BMSGPK bzw. halten Sie es als Sozial- und Gesundheitsminister für angemessen, die Grenzen der kindlichen Sexualität ab einem Alter von 9 Jahren zu „erweitern“?*
- *Welche gesundheitlichen Chancen und Risiken sieht das BMSGPK bzw. sehen Sie als Sozial- und Gesundheitsminister in der Grenzerweiterung kindlicher Sexualität ab 9 Jahren?*
- *Welche rechtlichen Risiken oder Bedenken aus Sicht des BMSGPK bzw. aus Ihrer Sicht als Sozial- und Gesundheitsminister können sich durch das Erweitern der Grenzen der kindlichen Sexualität ab 9 Jahren ergeben?*
- *Wer ist im angeführten „Camp“ nach Kenntnis des BMSGPK für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlich?*

Das erwähnte „Camp“ ist nicht Gegenstand der von meinem Ressort gewährten Förderungen, somit kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Eine altersgerechte, genaue und umfassende Aufklärung über Sexualität (kognitive, emotionale, körperliche und soziale Aspekte) ist wichtig für die Gesundheit und das psychosoziale Wohlbefinden von Kindern, Jugendlichen und später Erwachsenen.

An dieser Stelle sei auf die Aktivitäten des BMBWF im Bereich Sexualpädagogik verwiesen. Auf der Ressort-Webseite heißt es dazu:

„Sexualpädagogik soll altersgerecht, an der Lebensrealität von Kindern und jungen Menschen orientiert sein und auf wissenschaftlich gestützten Informationen basieren. Sie soll einen positiven Zugang zur menschlichen Sexualität darstellen und eine positive Grundhaltung sich selbst gegenüber sowie das eigene Wohlbefinden befördern. Sie soll sich am Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Vielfalt der Lebensformen orientieren, soll Kompetenzen (zum Beispiel kritisches Denken, Kommunikationsfähigkeiten) vermitteln und an internationalen Menschenrechten ausgerichtet sein.“

Hierzu darf auch auf das Dokument zu Comprehensive Sexuality Education (CSE) verwiesen werden: UNESCO, UNAIDS, UNFPA, UNICEF, UN WOMEN, WHO (2018), International technical guidance on sexuality education: an evidence-informed approach.

Fragen 11 und 12:

- *Welche psychotherapeutischen Verfahren sind bei Minderjährigen im Vorfeld und im Zuge einer Geschlechtsumwandlung nach derzeitigen medizinischen Standards in Österreich vorgesehen?*
- *Welche psychotherapeutischen Verfahren sind in rechtlicher Hinsicht im Vorfeld und im Zuge einer Geschlechtsumwandlung bei Minderjährigen vorgesehen?*

Es darf auf die Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie von Kindern und Jugendlichen nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM- bzw. ICD-Fassung, abrufbar unter:

„https://www.sozialministerium.at%2Fdam%2Fjcr%3A5f11808e-71d3-434d-bc2c-566910ad1167%2Fempfehlungen_transsexualismus2017.pdf&usg=AOvVaw0Z1F4GmkaKrAVs7y3Qwsa&opi=89978449“,

sowie auf die Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM bzw. ICD-Fassung (2017), abrufbar unter:

„https://www.sozialministerium.at%2Fdam%2Fjcr%3A5f11808e-71d3-434d-bc2c-566910ad1167%2Fempfehlungen_transsexualismus2017.pdf&usg=AOvVaw0Z1F4GmkaKrAVs7y3Qwsa&opi=89978449“,

verwiesen werden.

Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Beschränkung auf einzelne Psychotherapiemethoden, sondern es können alle in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren herangezogen werden.

Den behandelnden Gesundheitsberufen, nämlich Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, anderen Fachärzt:innen, Klinischen Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen wird nach Erlangen der jeweiligen selbständigen Berufsberechtigung eine kontinuierliche zweijährige Berufserfahrung dringend empfohlen. Weiters wird diesen Berufsangehörigen dringend empfohlen, mit den Thematiken der Gender-Nonkonformität, Transgender, Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus

vertraut zu sein und ihre psychodiagnostischen, psychopathologischen und klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Kenntnisse und Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildungen zu einem Teil eben diesen Thematiken zu widmen, um entsprechende einschlägige Kompetenzen für State-of-the-art-Interventionen zu gewährleisten.

Neben der grundlegenden Qualifikation im Ausbildungsfach muss die behandelnde Person im Bereich der Entwicklungspsychopathologie im Kindes- und Jugendalter ausgebildet sowie befähigt sein, die gängigen Probleme im Kindesalter zu diagnostizieren und zu behandeln.

Frage 14: *Wie viele Minderjährige durchlebten in Österreich in den letzten Jahren Hormonbehandlungen und/oder chirurgische Eingriffe mit dem Ziel einer Geschlechtsveränderung?*

Geschlechtsangleichende Maßnahmen finden bei Personen mit behandlungsbedürftiger Geschlechtsinkongruenz (= Geschlechtsdysphorie) nach einer interdisziplinären Indikationsstellung statt (für Details siehe Empfehlungen des Sozialministeriums). Ziel ist dabei eine Angleichung der äußeren Geschlechtsmerkmale an die Geschlechtsidentität (als innerlich gefühltes psychisches Geschlecht), um den Leidensdruck aufgrund der Geschlechtsdysphorie zu lindern. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass wie bei anderen medizinischen Maßnahmen auch für Personen mit behandlungsbedürftiger Geschlechtsinkongruenz keine exakten und belastbaren Daten vorliegen, da extramural sowie im intramuralen ambulanten Bereich, wo die meisten medizinischen Kontakte stattfinden, keine verpflichtende Diagnoseerfassung bzw. Erfassung der Indikation erfolgt.

Fragen 15, 16 und 17:

- *Wie ist der Wissensstand um negative psychische Folgen von Geschlechtsumwandlungen und den damit einhergehenden Eingriffen durch Operationen, Pubertätsblocker, Hormonbehandlungen etc.?*
- *Auf welche Studien stützt sich das BMSGPK bzw. stützen Sie sich als Sozial- und Gesundheitsminister in der Annahme, geschlechtsverändernde Eingriffe würden die psychologische Gesundheit Betroffener verbessern?*
- *Gibt es Studien, die gegenteilige Ergebnisse zeigen?*

Es darf auf folgende Publikationen verwiesen werden:

- Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie von Kindern und Jugendlichen nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM- bzw. ICD-Fassung;

- Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie Transsexualismus nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM bzw. ICD-Fassung;
- Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender, and Gender Nonconforming People“ der World Professional Association for Transgender Health (WPATH) sowie die
- Klinisch-Praktischen Richtlinien der Endocrine Society

Frage 18: *Wer haftet nach der Rechtsmeinung des BMSGPK bzw. nach Ihrer Rechtsmeinung als Sozial- und Gesundheitsminister, wenn ein minderjähriges Kind etwaige Eingriffe in seine geschlechtliche Identität durch Medikation und/oder Operation nachträglich, im Jugend- und/oder Erwachsenenalter, als Schädigung/Körperverletzung rechtlich verfolgt bzw. verfolgen lässt?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Diese Frage betrifft daher keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch